

## Synoptische Darstellung Kostenverzeichnis

Bisherige Fassung			Neuer Entwurf		
Nr.	Amtshandlung	Gebührenhöhe in Euro	Nr.	Amtshandlung	Gebührenhöhe in Euro
<b>1</b>	<b>Auskünfte, Einsichtgewährung</b>		<b>1</b>	<b>Auskünfte, Einsichtgewährung</b>	
1.1	Auskünfte einfacher Art	kostenlos	1.1	Auskünfte einfacher Art	kostenlos
1.2	Auskünfte, die nicht unter 1.1 fallen	35 bis 700	1.2	Auskünfte, die nicht unter 1.1 fallen	35 bis 700
1.3	Einsicht in Rechtsvorschriften, Bauleitpläne u. ä. für die Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne	kostenlos	1.3	Einsicht in Rechtsvorschriften, Bauleitpläne u. ä. für die Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne	kostenlos
1.4	Einsicht in Akten, Bücher, Karteien, Register und dergleichen, die nicht unter 1.3 fallen, soweit nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt	1 je Akte oder Buch, mindestens 10	1.4	Einsicht in Akten, Bücher, Karteien, Register und dergleichen, die nicht unter 1.3 fallen, soweit nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt	1 je Akte oder Buch, mindestens 10
1.5	wie 1.4, jedoch bereits archivierte Akten	Erhöhung der Gebühr auf das Doppelte	1.5	wie 1.4, jedoch bereits archivierte Akten	Erhöhung der Gebühr auf das Doppelte
<b>2</b>	<b>Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen, Befreiungen</b> aufgrund gesetzlicher Vorschriften, gemeindlicher o. ä. Bestimmungen und unter anderem zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten	10 bis 1000	<b>2</b>	<b>Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen, Befreiungen</b> aufgrund gesetzlicher Vorschriften, gemeindlicher o. ä. Bestimmungen und unter anderem zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten	10 bis 1000
<b>3</b>	<b>Fristverlängerungen</b>		<b>3</b>	<b>Fristverlängerungen</b>	
3.1	Verlängerung der Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Verleihung oder Bewilligung erforderlich machen würde	10 Prozent bis 25 Prozent der für die Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Verleihung oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 10	3.1	Verlängerung der Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Verleihung oder Bewilligung erforderlich machen würde	10 Prozent bis 25 Prozent der für die Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Verleihung oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 10

Bisherige Fassung			Neuer Entwurf		
Nr.	Amtshandlung	Gebührenhöhe in Euro	Nr.	Amtshandlung	Gebührenhöhe in Euro
3.2	Verlängerung einer Frist, die nicht unter 3.1 fällt	10 bis 40	3.2	Verlängerung einer Frist, die nicht unter 3.1 fällt	10 bis 40
<b>4</b>	<b>Beglaubigungen</b>		<b>4</b>	<b>Beglaubigungen</b>	
4.1	Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen oder Siegeln	10	4.1	Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen oder Siegeln	10
4.2	Beglaubigung einer Abschrift, Fotokopie oder dergleichen		4.2	Beglaubigung einer Abschrift, Fotokopie oder dergleichen	
4.2.1	Bei Schriftstücken, die nicht in deutscher oder sorbischer Sprache abgefasst sind	1,50 je Seite, mindestens 10	4.2.1	Bei Schriftstücken, die nicht in deutscher oder sorbischer Sprache abgefasst sind	1,50 je Seite, mindestens 10
4.2.2	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dergleichen, die die Behörde selbst hergestellt hat	5 je Beglaubigung  Anmerkung: Werden mehrere gleiche Unterschriften oder Handzeichen oder mehrere gleichlautende Abschriften, Fotokopien und dergleichen gleichzeitig beglaubigt, kann die für die zweite und jede weitere Beglaubigung nach den Tarifstellen 4.1 bis 4.2.2 zu erhebende Gebühr bis auf die Hälfte ermäßigt werden.	4.2.2	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dergleichen, die die Behörde selbst hergestellt hat	5 je Beglaubigung  Anmerkung: Werden mehrere gleiche Unterschriften oder Handzeichen oder mehrere gleichlautende Abschriften, Fotokopien und dergleichen gleichzeitig beglaubigt, kann die für die zweite und jede weitere Beglaubigung nach den Tarifstellen 4.1 bis 4.2.2 zu erhebende Gebühr bis auf die Hälfte ermäßigt werden.

Bisherige Fassung			Neuer Entwurf		
Nr.	Amtshandlung	Gebührenhöhe in Euro	Nr.	Amtshandlung	Gebührenhöhe in Euro
4.2.3	Beglaubigung in nicht von den Stellen 4.2.1 und 4.2.2 erfassten Fällen	0,75 je Seite der zu beglaubigenden Abschrift, Fotokopie und dergleichen, mindestens 10, höchstens die für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr, soweit diese höher als 10 ist  Anmerkung: Ist die Erteilung des Originals gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,75 je angefangene Seite, mindestens jedoch 10.	4.2.3	Beglaubigung in nicht von den Stellen 4.2.1 und 4.2.2 erfassten Fällen	0,75 je Seite der zu beglaubigenden Abschrift, Fotokopie und dergleichen, mindestens 10, höchstens die für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr, soweit diese höher als 10 ist  Anmerkung: Ist die Erteilung des Originals gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,75 je angefangene Seite, mindestens jedoch 10.
<b>5</b>	<b>Bescheinigungen, Zeugnisse und Ausweise</b>		<b>5</b>	<b>Bescheinigungen, Zeugnisse und Ausweise</b>	
5.1	Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden	kostenlos	5.1	Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden	kostenlos
5.2	Erteilung sonstiger Bescheinigungen, Ausstellung von Zeugnissen (amtlich festgestellte Tatsache, zum Beispiel Bürger der Gemeinde zu sein) und Ausweisen	10 bis 170	5.2	Erteilung sonstiger Bescheinigungen, Ausstellung von Zeugnissen (amtlich festgestellte Tatsache, zum Beispiel Bürger der Gemeinde zu sein) und Ausweisen	10 bis 170

Bisherige Fassung			Neuer Entwurf		
Nr.	Amtshandlung	Gebührenhöhe in Euro	Nr.	Amtshandlung	Gebührenhöhe in Euro
6	Erteilung einer Zweitschrift/-ausfertigung	10 Prozent bis 50 Prozent der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 10  Anmerkung: Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,75 je angefangene Seite, mindestens jedoch 10	6	Erteilung einer Zweitschrift/-ausfertigung	10 Prozent bis 50 Prozent der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 10  Anmerkung: Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,75 je angefangene Seite, mindestens jedoch 10
7	Verwaltung von Fundsachen Aufbewahrung einschl. Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder		7	Verwaltung von Fundsachen Aufbewahrung einschl. Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
7.1	bei einem Schätzwert bis zu 500 € Wert	2 Prozent des Wertes, mindestens jedoch 5	7.1	bei einem Schätzwert bis zu 500 € Wert	2 Prozent des Wertes, mindestens jedoch 5
7.2	bei einem Schätzwert über 500 € Wert	2 Prozent von 500 und 1 Prozent des Mehrwertes	7.2	bei einem Schätzwert über 500 € Wert	2 Prozent von 500 und 1 Prozent des Mehrwertes
7.3	bei Tieren	2 Prozent des Wertes, mindestens jedoch die Unterbringungskosten	7.3	bei Tieren	2 Prozent des Wertes, mindestens jedoch die Unterbringungskosten
7.4	Negativbescheinigung zur Vorlage an die Versicherung	20	7.4	Negativbescheinigung zur Vorlage an die Versicherung	20
8	Schreibauslagen, Abschriften, Vervielfältigungen, Ausfertigungen in Papierform		8	Schreibauslagen, Abschriften, Vervielfältigungen, Ausfertigungen in Papierform	
8.1	Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen, Büchern u. ä. je angefangene Seite A4 und A5		8.1	Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen, Büchern u. ä. je angefangene Seite A4 und A5	

Bisherige Fassung			Neuer Entwurf		
Nr.	Amtshandlung	Gebührenhöhe in Euro	Nr.	Amtshandlung	Gebührenhöhe in Euro
8.1.1	Für Schriftstücke, die in deutscher und sorbischer Sprache abgefasst sind	5	8.1.1	Für Schriftstücke, die in deutscher und sorbischer Sprache abgefasst sind	5
8.1.2	Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	10	8.1.2	Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	10
8.2	Bereitstellen von Vervielfältigungen (Abschriften oder Ausfertigungen)		8.2	Bereitstellen von Vervielfältigungen (Abschriften oder Ausfertigungen)	
8.2.1	Ohne Berücksichtigung der Art der Herstellung für die ersten 50 Seiten im Format DIN A 4 in schwarz-weiß Für jede weitere Seite In Farbe für die ersten 50 Seiten Für jede weitere Seite	0,50 je Seite  0,15 je Seite 1 je Seite 0,40 je Seite	8.2.1	Ohne Berücksichtigung der Art der Herstellung für die ersten 50 Seiten im Format DIN A 4 in schwarz-weiß Für jede weitere Seite In Farbe für die ersten 50 Seiten Für jede weitere Seite	0,50 je Seite  0,15 je Seite 1 je Seite 0,40 je Seite
8.2.2	Ohne Berücksichtigung der Art der Herstellung für die ersten 50 Seiten im Format DIN A 3 in schwarz-weiß Für jede weitere Seite In Farbe für die ersten 50 Seiten Für jede weitere Seite	0,75 je Seite  0,25 je Seite 1,25 je Seite 0,50 je Seite	8.2.2	Ohne Berücksichtigung der Art der Herstellung für die ersten 50 Seiten im Format DIN A 3 in schwarz-weiß Für jede weitere Seite In Farbe für die ersten 50 Seiten Für jede weitere Seite	0,75 je Seite  0,25 je Seite 1,25 je Seite 0,50 je Seite
8.3	Ausfertigungen und Abschriften in elektronischer Form,		8.3	Ausfertigungen und Abschriften in elektronischer Form,	
8.3.1	sofern die Datei bereits in elektronischer Form vorhanden ist	1,50 je Datei	8.3.1	sofern die Datei bereits in elektronischer Form vorhanden ist	1,50 je Datei
			8.3.2	soweit zur Bereitstellung einer Vervielfältigung in elektronischer Form Dokumente zuvor von der Papierform in die elektronische Form übertragen werden müssen	wie Tarifstelle 8.2 für Vervielfältigungen in schwarz-weiß
8.3.2	sofern die Datei auf einem Datenträger versandt wird	5 je Datenträger	8.3.3	sofern die Datei auf einem Datenträger versandt wird	5 je Datenträger
8.4	Anfertigung einer besonders zeitraubenden oder kostspieligen Ausfertigung oder Abschrift	Die Schreibauslagen nach der Tarifstelle 8 können bis auf das Fünffache erhöht werden	8.4	Anfertigung einer besonders zeitraubenden oder kostspieligen Ausfertigung oder Abschrift	Die Schreibauslagen nach der Tarifstelle 8 können bis auf das Fünffache erhöht werden

Bisherige Fassung			Neuer Entwurf		
Nr.	Amtshandlung	Gebührenhöhe in Euro	Nr.	Amtshandlung	Gebührenhöhe in Euro
<b>9</b>	<b>Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren</b>				
9.1	Mahnung gemäß § 13 Abs. 2 SächsVwVG	8 bis 40			
9.2	Pfändung gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 und § 15 Abs. 1 SächsVwVG				
9.2.2	Wenn die Vornahme der Amtshandlung mehr als drei Stunden in Anspruch nimmt	70			
9.3	Verwertung von Sicherheiten gemäß § 16 SächsVwVG	95			
9.4	Androhung von Zwangsmitteln gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 SächsVwVG, soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	70 bis 180			
9.5	Festsetzung von Zwangsgeld gemäß § 22 Abs. 2 SächsVwVG	40 bis 1000			
9.6	Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme oder unmittelbarer Zwang gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 oder § 25 SächsVwVG	100 bis 1000			
9.7	Wegnahme nach § 27 Abs. 1 SächsVwVG	55			
9.8	Einstellung und Beschränkung der Vollstreckung nach § 2a Abs. 1 SächsVwVG	kostenfrei			
<b>10</b>	<b>Vorkaufsrechtszeugnisse und Negativzeugnisse</b>	20	<b>9</b>	<b>Vorkaufsrechtszeugnisse und Negativzeugnisse</b>	20

rot – gestrichene Passagen grün – neue oder geänderte Passagen